I. Gerichtshofverfahren

Diesem Grundsatz folgten weitere Vorschriften für spezifische Fälle. So war zum Beispiel nach einem vorbereitenden Verfahren im später wieder aufgenommenen Hauptverfahren grundsätzlich alles präkludiert, was im vorbereitenden Verfahren bereits hätte eingebracht werden können und müssen (§ 263 Ö-CPO). Ebenfalls ein Beispiel für eine spezifische Präklusion war, dass die Rüge einer mangelhaften Prozesshandlung, wurde sie nicht umgehend angebracht, im weiteren Verfahren ausgeschlossen war (§ 196 Abs. 1 Ö-CPO). 168 Um Präklusionen abzuwenden, mussten die Parteien bzw. ihre Anwälte sich somit namentlich an die zeitlichen Vorgaben in der Zivilprozessordnung halten; auf diese Weise trug die Präklusion indirekt zur Prozessökonomie bei und förderte parteiseitiges prozessökonomisches Verhalten. 169 Die spezifischen Präklusionsbestimmungen bedurften insgesamt eines individuellen und aufeinander abgestimmten Systems, das in seiner Gesamtheit zwar funktionell ähnlich wie eine Eventualmaxime wirkte, 170 indessen im Einzelnen zweckmässigere Regelungen aufstellen konnte. Dass die Schaffung der Vorschriften eines solchen vielseitigen Präklusionssystems an den Gesetzgeber im Gegensatz zu einer einfachen, aber radikalen Regelung der Eventualmaxime in einer einzigen Vorschrift hohe Anforderungen stellte, gestand Klein zu. 171

(3) Nicht überall konnte der Gesetzgeber laut Klein eine zweckmässige Präklusionsbestimmung anordnen. Namentlich in einem Zivilprozess mit mündlich-unmittelbarer Verhandlung bedurfte es unter Umständen zusätzlich, hilfs- und ersatzweise der allgemeinen gerichtlichen Zurückweisungsbefugnis mit Präklusionswirkung gegen parteiseitiges Vorbringen. Diesen prozessökonomischen Mechanismus zählte Klein zur gerichtlichen Prozessleitung bei der mündlichen Verhandlung.¹⁷²

c) Präferenz der Präklusion

Die Gliederung in Eventualmaxime, Präklusion und Zurückweisungsbefugnis sowie die sich in dieser Reihenfolge allmählich verlagernde *Präfe*-

¹⁶⁸ Siehe Klein, Bemerkungen CPO, S. 267 f.; Klein, Praxis, S. 280–282.

Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 251; Klein, Zivilprozeß, S. 251 f. und S. 267.

¹⁷⁰ Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 268.

¹⁷¹ Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 250.

¹⁷² Zum vorangehenden Absatz siehe unten unter § 4/I./10./h).